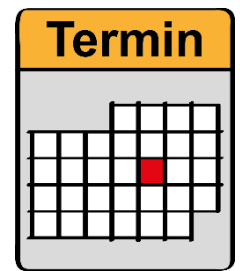


**Der Text ist eine Übersetzung
von der Einreise-Quarantäne-Verordnung
in Leichte Sprache.**

Die Verordnung ist vom 5. November 2020.

Die Verordnung gilt in diesem Zeit-Raum:

9. November 2020 bis 30. November 2020.



Die Verordnung hat Unter-Punkte.

Die Unter-Punkte heißen: Paragraphen.

Das ist das Zeichen für Paragraph: §



Die Abkürzung für Einreise-Quarantäne-Verordnung ist:

EQV.

Quarantäne bedeutet:

Eine Person bleibt für einen bestimmten Zeit-Raum

in ihrer Wohnung.

Und verlässt die Wohnung **nicht**.

Die Person hat in dem Zeit-Raum

auch **keinen** Kontakt zu anderen Personen.

Man sagt auch: Häusliche Quarantäne.

Weil die Person im Haus bleibt.



§ 1 Häusliche Quarantäne für Einreisende und für Rückreisende.

Beobachtung von der eingereisten Person

Die Verordnung gilt für Personen,
die in das Bundes-Land Bayern einreisen.

Aus einem anderen Land.

Die Verordnung gilt:

- Wenn Sie in einem Risiko-Gebiet waren.

Bevor Sie nach Bayern kommen.

Risiko-Gebiet bedeutet:

In dem Gebiet ist die Gefahr groß,
dass Sie sich mit dem Corona-Virus anstecken.

Weil es in dem Gebiet viele Fälle

von dem Virus gibt.

Ein Gebiet kann eine Stadt sein.

Oder eine Region.

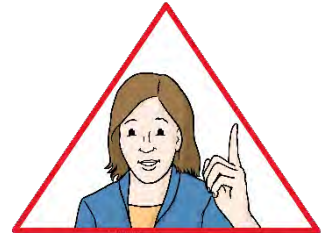
Hier finden Sie eine Liste von den Risiko-Gebieten:

<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Die Liste ist von dem Robert-Koch-Institut.

Das Robert Koch-Institut ist eine Behörde

von der Bundes-Republik Deutschland.



Die Abkürzung ist RKI.

Das RKI forscht über ansteckende Krankheiten.

Viele von den Informationen zu dem Corona-Virus kommen von dem RKI.



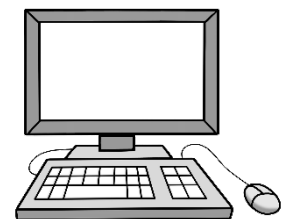
Sie müssen in Quarantäne gehen,
wenn Sie in einem Zeit-Raum von 10 Tagen
vor Ihrer Einreise in einem Risiko-Gebiet waren.

Das müssen Sie tun, wenn Sie aus einem Risiko-Gebiet
in das Bundes-Land Bayern einreisen:

- Sie müssen Ihre Einreise anmelden.
Bevor Sie nach Bayern einreisen.

So funktioniert die Anmeldung:

- Sie füllen ein Formular aus.
Das Formular müssen Sie am Computer ausfüllen.
Hier finden Sie das Formular:
<https://www.einreiseanmeldung.de>
Das Formular ist in schwerer Sprache.
Bitte fragen Sie eine andere Person um Hilfe.
- Sie bekommen eine Bestätigung für Ihre Anmeldung.
Die Bestätigung können Sie ausdrucken.
Sie können die Bestätigung auch digital speichern.
Zum Beispiel auf Ihrem Handy.
Sie müssen die Bestätigung bei Ihrer Einreise bereit-halten.
Zum Beispiel: Sie haben die Bestätigung in Ihrer Tasche.
- Sie zeigen das Formular bei Ihrer Einreise vor.



Wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Eine Behörde ist für die Kontrolle
von dem Formular zuständig.

Das ist möglich:

Sie werden schon auf dem Weg nach Bayern
nach dem Formular gefragt.

Zum Beispiel im Flug-Zeug.

Dann müssen Sie das Formular auch vorzeigen.

- Vielleicht ist es für Sie **nicht** möglich:

Dass Sie das Formular am Computer ausfüllen.

Dann können Sie ein anderes Formular als Ersatz nehmen.

Das Formular kommt von dem

Bundes-Ministerium für Gesundheit.

Das Formular können Sie im Internet finden.

Das Formular ist in schwerer Sprache.

Bitte fragen Sie eine andere Person um Hilfe.

- Sie müssen in Ihre Wohnung gehen.

Sofort nach Ihrer Einreise.

Sie können auch in eine Pension gehen.

Oder in ein Ferien-Haus.

Das ist wichtig:

Die Unterkunft muss für die Quarantäne geeignet sein.

- Sie müssen **10** Tage in Ihrer Wohnung bleiben.

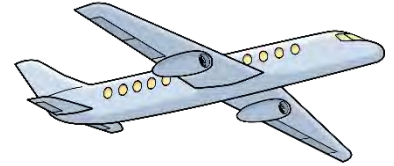
Oder in einer anderen geeigneten Unterkunft.

Sie dürfen die Wohnung oder die Unterkunft
in dieser Zeit **nicht** verlassen.

- Sie dürfen auch **keinen** Besuch bekommen.

Das ist eine Ausnahme von dem Besuchs-Verbot:

Sie können Besuch bekommen von einer Person



aus Ihrem eigenen Haus-Stand.

Das ist eine Person, die mit Ihnen zusammen wohnt.

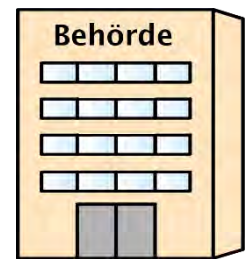
- Wenn Sie Anzeichen für das Virus bei sich sehen:
Dann rufen Sie die Kreis-Verwaltungs-Behörde an.
Das können Anzeichen für das Corona-Virus sein:
 - Husten.
 - Fieber.
 - Schnupfen.
 - Sie können **nicht** mehr schmecken.
 - Sie können **nicht** mehr riechen.



Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kontrolliert:

Ob Sie sich an die Regeln halten.

Und ob Sie in Quarantäne bleiben.



§ 2 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Es gibt Ausnahmen von der Quarantäne.

Die Ausnahmen gelten für eine Person,

wenn die Person in einem Risiko-Gebiet war.

Und wenn die Person deshalb grundsätzlich

in Quarantäne muss.

Alle Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht

gelten **nur**:

Wenn die Person **keine** Anzeichen

von dem Corona-Virus zeigt.

Vielleicht bemerkt die Person erst nach der Einreise
Anzeichen für das Virus bei sich.

Dann muss die Person einen Test machen.

Die Person muss den Test machen:

Wenn die Anzeichen in einem Zeit-Raum
von **10** Tagen nach der Einreise auftreten.

Die Person macht den Test bei einem Arzt
oder in einem Test-Zentrum.



Ausnahmen ohne Test-Pflicht

Für diese Ausnahmen brauchen Sie keinen negativen Corona-Test.

Eine Person muss nach ihrer Einreise **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person nur durch Bayern durch-fährt.
Und wenn die Person Bayern sofort wieder verlässt.
- Wenn die Person aus einem Risiko-Gebiet
in einem Nachbar-Staat von Bayern einreist.
Und wenn die Person **nicht** länger als **24** Stunden
in dem Gebiet war.
Oder wenn die Person **nicht** länger als **24** Stunden
in Bayern bleibt.



Kurzer Aufenthalt in Deutschland (weniger als 72 Stunden)

Eine Person muss nach ihrer Einreise **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person **nicht** länger als **72** Stunden

in Deutschland bleibt.

Und wenn die Person aus einem von diesen Gründen nach Bayern einreist.

Oder wenn die Person in ein Risiko-Gebiet ausreist:

- Die Person besucht einen Verwandten 1. Grades.
Das sind die Eltern oder die Kinder von der Person.
- Die Person besucht ihren Ehe-Partner oder Lebens-Partner.



- Und der Partner lebt in einem anderen Haus-Stand.
- Die Person teilt sich das Sorge-Recht für ein Kind mit einer anderen Person.
Oder die Person hat ein Umgangs-Recht.

- Die Person hat einen Beruf im Gesundheits-Wesen.
Und die Tätigkeit ist sehr wichtig und sehr eilig.

Zum Beispiel:

Die Person muss einen Menschen dringend in ein Kranken-Haus bringen.

Dann muss der Arbeit-Geber von der Person bestätigen:

Dass die Arbeit von der Person sehr wichtig ist.

- Die Person transportiert für ihren Beruf Waren.
Und die Person muss dafür über die Grenze fahren.
Zum Beispiel: Mit einem Schiff oder mit einem LKW.
- Die Person ist ein hoch-rangiges Mitglied von einer Regierung oder von einer Volks-Vertretung.
Hoch-rangig bedeutet: Die Person ist sehr wichtig.
Und die Person steht in ihrem Beruf über anderen Personen.
Oder die Person ist ein Diplomat.

Das tut ein Diplomat:



Er vertritt sein Land bei wichtigen Verhandlungen mit anderen Ländern.

Dafür trifft er sich mit Diplomaten aus dem anderen Land.

Grenz-Pendler und Grenz-Gänger

Es gibt noch mehr Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht.

Eine Person muss **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person in Bayern wohnt und unbedingt in ein Risiko-Gebiet fahren muss. Weil die Person in dem Gebiet arbeitet. Oder weil die Person in dem Gebiet eine Ausbildung macht oder zur Schule geht. Und wenn die Person regelmäßig wieder nach Bayern fährt. Regelmäßig heißt: Mindestens **1** Mal in der Woche. Wir nennen diese Person: Grenz-Pendler. Der Arbeit-Geber oder die Ausbildungs-Stätte muss bestätigen: Dass die Person unbedingt anreisen muss.
- Wenn die Person in einem Risiko-Gebiet wohnt und unbedingt nach Bayern fahren muss. Weil die Person in Bayern arbeitet. Oder weil die Person in Bayern eine Ausbildung macht oder zur Schule geht. Und wenn die Person regelmäßig wieder in das Risiko-Gebiet fährt.



Regelmäßig heißt: Mindestens **1** Mal in der Woche.

Wir nennen diese Person: Grenz-Gänger.

Der Arbeit-Geber oder die Ausbildungs-Stätte muss bestätigen:

Dass die Person unbedingt anreisen muss.



Soldaten aus dem Inland und Ausland

Eine Person muss auch **nicht** in Quarantäne:

- Wenn die Person in dem Paragraph 54 von dem Infektions-Schutz-Gesetz steht.
- Wenn die Person Soldat oder Soldatin aus dem Ausland ist. Und wenn die Person für ihren Beruf nach Deutschland reist. Oder wenn die Person nach einem Einsatz nach Deutschland zurück kommt.

Saison-Arbeiter

Manche Personen reisen nach Deutschland, um für eine bestimmte Zeit hier zu arbeiten.

Wir nennen diese Personen Saison-Arbeiter.

Saison-Arbeiter sind zum Beispiel: Ernte-Helfer.

Die Personen arbeiten dann oft in einer Arbeits-Gruppe.

Und sie wohnen oft zusammen in einer Unterkunft.

Die Saison-Arbeiter müssen **nicht** in Quarantäne:

- Wenn der Arbeiter-Geber dafür sorgt:



Dass an dem Arbeits-Platz besonders auf Hygiene geachtet wird.
Und dass in der Unterkunft besonders auf Hygiene beachtet wird.

Unter Hygiene verstehen wir zum Beispiel:

Die Maßnahmen gegen das Corona-Virus.

Eine Maßnahme ist: Oft Hände waschen.

So spricht man es aus: Hüg-je-ne.

Der Arbeit-Geber muss dafür sorgen:

Dass die Maßnahmen in den ersten 10 Tagen
nach der Einreise eingehalten werden.

- Wenn der Arbeit-Geber dafür sorgt:
Dass sich die Personen nur mit den anderen Personen
aus ihrer Arbeits-Gruppe treffen.
- Wenn die Personen ihre Unterkunft nur für ihre Arbeit verlassen.
- Wenn der Arbeit-Geber die Kreis-Verwaltungs-Behörde informiert.

Der Arbeit-Geber muss bei der Behörde ankündigen:

Dass die Personen bei ihm arbeiten.

Das muss der Arbeit-Geber tun,

bevor die Arbeits-Kräfte anreisen.

Der Arbeit-Geber muss seine Maßnahmen aufschreiben.

Die Maßnahmen sind zum Schutz gegen das Corona-Virus.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kontrolliert:

Ob der Arbeit-Geber und die Arbeits-Kräfte

sich an die Maßnahmen halten.

Die Ausnahme gilt für Personen,

die mindestens **3** Wochen in Deutschland arbeiten.



Ausnahmen mit Test-Pflicht

Es gibt noch mehr Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht.

Aber: Diese Ausnahmen gelten nur,
wenn die Person einen Test macht.

Und wenn der Test negativ ist.

Das bedeutet: Die Person hat das Corona-Virus **nicht**.

Der Test darf **nicht** älter sein als 48 Stunden.

Wenn die Person nach Deutschland einreist.

Die Person kann den Test auch bei der Einreise machen.

Zum Beispiel: Am Flug-Hafen.

Dann muss die Person in Quarantäne,

bis die Person ein negatives Test-Ergebnis bekommt.

Für den Test gibt es bestimmte Regeln.

Hier finden Sie die Regeln:

<https://www.rki.de/covid-19-tests>

Die Regeln sind in schwerer Sprache.



Für das Test-Ergebnis gilt:

- Das Test-Ergebnis muss in deutscher Sprache sein.
Oder in englischer Sprache.
Oder in französischer Sprache.
- Das Test-Ergebnis kann in Papier-Form sein.
Oder das Test-Ergebnis kann in elektronischer Form sein.

Das bedeutet: Das Test-Ergebnis ist ein Computer-Dokument.

- Die Person muss das Test-Ergebnis sofort der Kreis-Verwaltungs-Behörde zeigen.
Wenn die Behörde es verlangt.
- Die Person darf das Test-Ergebnis **nicht** weg-werfen.
- Die Person muss das Test-Ergebnis mindestens **10** Tage aufheben.

Die Ausnahmen mit Test-Pflicht gelten für diese Personen:

Unbedingt notwendige Tätigkeiten

- Personen, die für das Gesundheits-Wesen sehr wichtig sind.
Oder für das Pflege-Wesen.
Oder für das Betreuungs-Wesen.
Zum Beispiel:
 - Ärzte.
 - Pflege-Kräfte.
 - Unterstützendes medizinisches Personal.
 - Betreuungs-Kräfte, die eine Person 24 Stunden betreuen.
- Personen, die eine wichtige Arbeit machen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Personen, die als Diplomaten arbeiten.
- Personen, die eine wichtige Arbeit in der Rechts-Pflege machen.
- Personen, die eine wichtige Arbeit in einer von diesen Einrichtungen machen:
 - In der Volks-Vertretung von der Bundes-Republik Deutschland.
Oder von einem Bundes-Land.



- Oder von einer Gemeinde.
 - In der Regierung von der Bundes-Republik Deutschland.
Oder von einem Bundes-Land.
Oder von einer Gemeinde.
 - In der Verwaltung von der Bundes-Republik Deutschland.
Oder von einem Bundes-Land.
Oder von einer Gemeinde.
- Personen, die eine wichtige Arbeit in einer von diesen Einrichtungen machen:
 - In der Europäischen Union.
 - In internationalen Organisationen.



Für alle Personen gilt:

Der Arbeit-Geber von der Person muss bestätigen,
dass die Arbeit von der Person sehr wichtig ist.
Und dass der Arbeit-Geber **nicht** auf die Arbeit
von der Person verzichten kann.



Familien-Besuche und medizinische Behandlung

Eine Person muss auch **nicht** in Quarantäne,
wenn die Person aus einem von diesen Gründen nach Bayern einreist
oder in ein Risiko-Gebiet ausreist:

- Die Person besucht einen Verwandten 1. Grades oder 2. Grades.
Zum Beispiel: Die Person besucht ihre Eltern.
Oder ihre Kinder.
Oder ihre Groß-Eltern.
Oder Ihre Enkel.

Oder ihre Geschwister.

- Die Person besucht ihren Ehe-Partner oder Lebens-Partner.
Und der Partner wohnt in einem anderen Haus-Stand.
- Die Person teilt sich das Sorge-Recht für ein Kind
mit einer anderen Person.
Oder die Person hat ein Umgangs-Recht.
- Die Person braucht dringend eine medizinische Behandlung.
Zum Beispiel von einem Arzt.
- Die Person muss sich um eine andere Person kümmern.
Die andere Person braucht dringend Pflege oder andere Hilfe.



Weitere Ausnahme-Fälle

Die Ausnahme von der Quarantäne gilt auch für diese Personen:

- Polizisten, die aus einem Einsatz
aus dem Ausland zurück-kommen.
- Personen, die für ihren Beruf in einem Risiko-Gebiet waren.
Oder für ihr Studium.
Oder für ihre Ausbildung.
Die Person war höchstens **5** Tage in dem Risiko-Gebiet.
Und kommt dann nach Bayern zurück.
Der Arbeit-Geber oder die Ausbildungs-Stätte muss bestätigen:
Dass die Reise unbedingt nötig war.
Und dass die Person die Reise **nicht** verschieben konnte.
- Personen, die aus einem Risiko-Gebiet nach Bayern einreisen.
Wenn die Person für ihren Beruf nach Bayern kommt.
Und wenn die Person höchstens 5 Tage in Bayern bleibt.



- Personen, die bei einer internationalen Sport-Veranstaltung eine wichtige Aufgabe übernehmen.

Zum Beispiel: Die Person hilft bei der Vorbereitung oder bei der Durchführung von der Veranstaltung.

- Personen, die von einem Bundes-Sport-Fach-Verband eingeladen werden.

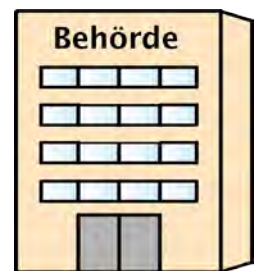
Die Einladung ist für ein Training oder für einen Lehr-Gang in dem Sport.



Es kann noch mehr Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht geben.

Wenn es einen wichtigen Grund für die Ausnahme gibt.

Die zuständige Behörde muss die Ausnahme erlauben.



§ 3 Verkürzung von der Quarantäne

Die Quarantäne kann verkürzt werden.

Das sind die Regeln für die Verkürzung:

- Die Quarantäne kann erst nach **5** Tagen nach der Einreise enden.
Ein früheres Ende ist **nicht** möglich.
- Die Person muss ein negatives Test-Ergebnis haben.
Das Test-Ergebnis kann in Papier-Form sein.
Oder in elektronischer Form.
- Die Person muss das Ergebnis der Kreis-Verwaltungs-Behörde zeigen.
Wenn die Behörde es verlangt.
- Die Person darf das Test-Ergebnis **nicht** wegwerfen.
Die Person muss das Test-Ergebnis

mindestens **10** Tage behalten.

Die **10** Tage zählen ab der Einreise von der Person.

- Die Person darf den Test erst **5** Tage nach ihrer Einreise machen.

Oder später.

- Der Test muss geeignet sein:

Für den Nachweis von dem Corona-Virus.

Für den Test gibt die Person eine Probe ab.

Die Probe wird aus dem Rachen von der Person entnommen.

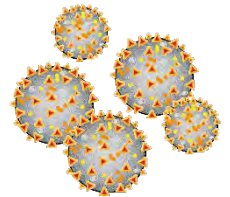
Ein Labor untersucht die Probe.

- Die Verkürzung gilt **nicht**:

Wenn die Person Anzeichen für das Virus hat.

Das sind die Anzeichen:

- Husten.
 - Fieber.
 - Schnupfen.
 - Die Person kann **nicht** mehr schmecken.
 - Die Person kann **nicht** mehr riechen.
- Wenn die Person die Anzeichen für das Virus hat:
Dann muss die Person einen Test machen.
Die Regel gilt:
Wenn die Anzeichen in einem Zeit-Raum von **10** Tagen nach der Einreise auftreten.



Die Person darf ihre Quarantäne unterbrechen.

Wenn es für den Test notwendig ist.

Zum Beispiel:

Die Person geht für den Test in ein Test-Zentrum.

Aber: Die Person muss nach dem Test sofort wieder in ihre Unterkunft gehen.



Die Regeln für die Verkürzung gelten auch für diese Personen:

- Personen, die nach Deutschland reisen, um mindestens 3 Wochen in Deutschland zu arbeiten.
Zum Beispiel: Ernte-Helfer.

§ 4 Grenz-Gänger

Ein Grenz-Gänger ist eine Person.

Die Person:

- Wohnt in einem Risiko-Gebiet.
Zum Beispiel: In Österreich.
- Fährt regelmäßig nach Bayern.
Weil die Person in Bayern arbeitet.
Oder weil sie in Bayern eine Ausbildung macht.
- Fährt regelmäßig in das Risiko-Gebiet zurück.
Regelmäßig heißt: Mindestens 1 Mal in der Woche.



Für Grenz-Gänger gelten diese Regeln:

- Die Grenz-Gänger müssen sich 1 Mal in der Woche

auf das Corona-Virus testen lassen.

Die Regel gilt für eine Kalender-Woche.

Eine Kalender-Woche geht von Montag bis Sonntag.

- Die Grenz-Gänger müssen das Test-Ergebnis der Kreis-Verwaltungs-Behörde zeigen.

Wenn die Behörde es verlangt.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde kann bestimmen:

Dass eine andere Einrichtung den Test kontrolliert.

- Das Test-Ergebnis muss in deutscher Sprache sein.
Oder in englischer Sprache.

Oder in französischer Sprache.

- Der Test muss geeignet sein:

Für den Nachweis von dem Corona-Virus.

Für den Test gibt die Person eine Probe ab.

Die Probe wird aus dem Rachen von der Person entnommen.

Ein Labor untersucht die Probe.

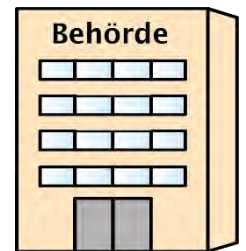
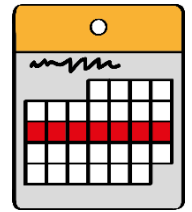
- Der Test muss in einem Land von der Europäischen Union gemacht werden.
Der Test kann auch in einem anderen Land gemacht werden.

Das RKI veröffentlicht eine Liste mit den Ländern.

Hier können Sie die Liste finden:

<https://www.rki.de/covid-19-tests>

- Der Test muss in der Woche von der Einreise gemacht werden.
Oder höchstens **48** Stunden vorher.
- Die Person muss das Test-Ergebnis aufbewahren.
Mindestens **14** Tage lang.
Die **14** Tage zählen ab dem Tag von der Einreise.
- Die Person kann auch einen Anti-Gen-Schnell-Test machen.



Der Test zeigt:

Ob die Person das Virus in der Vergangenheit hatte.

Dann hat die Person Anti-Gene im Blut.

Das bedeutet:

Die Person kann das Virus aktuell **nicht** haben.

Der Anti-Gen-Schnell-Test muss

bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Person braucht eine Bestätigung über den Test.

Die Bestätigung muss in deutscher Sprache sein.

Oder in englischer Sprache.

Oder in französischer Sprache.

- Die Person muss sich **nicht** testen lassen:
Wenn die Person in einer Woche **nicht** nach Bayern einreist.
- Die Person muss sofort die Kreis-Verwaltungs-Behörde informieren.
Wenn die Person Anzeichen für das Corona-Virus bei sich entdeckt.



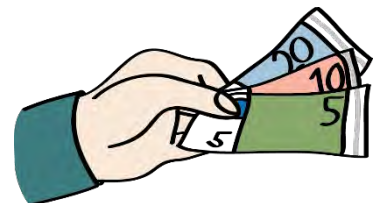
§ 5 Strafen

Sie müssen sich an die Regeln von dieser Verordnung halten.

Wenn Sie nach Bayern einreisen.

Sie müssen eine Geld-Buße bezahlen:

Wenn Sie sich **nicht** an die Regeln halten.



Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom
Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
Große Ackerhofsgasse 15
99084 Erfurt
Telefon: 03 61 – 65 88 66 87
E-Mail: leichte-sprache@cjd.de
Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013